Gemeinde Twist

Niederschrift
(GR/08/2023)

über die **Sitzung des Gemeinderates**
am 09.03.2023 im Ratssaal des Rathauses

A. Öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

3 Feststellung der Tagesordnung

4 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

5 Bericht der Bürgermeisterin

5.1 Naturpark-Region „Moor ohne Grenzen“ als LEADER-Region ausgezeichnet

5.2 Durchfeuchtungsschäden am Flachdach der Turnhalle an der Oberschule Twist

5.3 Infoveranstaltung zum Baugebiet „Erweiterung Siedlung“

5.4 Sachstand Schulbausanierungsprogramm

5.5 Bürgerempfang 2023

6 Einwohnerfragestunde

7 Verkehrssicherung durch die Feuerwehr bei Veranstaltungen
Vorlage: 0150/2023

8 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Twist
Vorlage: 0151/2023

9 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren
a) Errichtung von Großtagespflegestellen
b) Erweiterung des Krippenhauses St. Raphael
Vorlage: 0170/2023

10 Arbeitsprogramm zur verbindlichen Bauleitplanung für das Jahr 2023
Vorlage: 0149/2023

11 Verkehrskonzept für das Sanierungsgebiet Twist-Siedlung
Vorlage: 0156/2023

12 Anfragen und Anregungen

12.1 Dank an scheidenden Pressevertreter

12.2 Fahrbahnmarkierung J.-D.-Lauensteinstraße

12.3 Freifläche für Hunde

12.4 Sachstand Sanierung L47

12.5 Duschen Umkleidegebäude im Zentrum

12.6 Nestschaukel Spielplatz Habichtweg

12.7 Aktion zum Weltfrauentag

12.8 Umzug Wertstoffhof des Abfallwirtschaftsbetriebes

13 Schließung der öffentlichen Sitzung

II. Anwesenheit

Bürgermeisterin:
Lübbers, Petra

Ratsmitglieder:

Ählen, Stefan	
Beerling, Martin	
Fischer, Holger	
Gaidosch, Rudi	
Grünefeld, Markus	
Hake, Dirk	ab TOP 3
Klaas, Kevin	
Kötting, Bernd	
Lemper, Johanna	
Nögel, Annegret	
Reinert, Esther	
Reuß, Kristin	
Schulz, Heidrun	
Stroot, Petra	
van der Stad, Anna	
Weidner, Christa	

Von der Verwaltung:

Holt, Stefan	Protokollführer	
Liedtke, Peter	Fachbereichsleiter 3	bis TOP 14
Müller, Martin	Fachbereichsleiter 5	ab TOP 14
Reiners, Werner	Allg. Stellvertreter	
Schmitz, Bianca	Sachgebietsleitung FB 4	bis TOP 13
Schwieters, Andreas	Fachbereichsleiter 4	bis TOP 17
Wesemann, Marco	Fachbereichsleiter 1	bis TOP 5

Öffentlichkeit:

de Winter, Harry	Pressevertreter	
Zuhörerinnen und Zuhörer		4 Personen

Entschuldigt fehlten:

Ratsmitglieder:
Aehlen, Reinhard
Anbergen, Daniel
Brand, Heinz-Hermann
Gebben, Helmut
Rolfes, Norbert
Tholen, Monika
Vohrmann, Horst
Wilbers, Astrid

III. Beratungspunkte und Ergebnisse

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

Ratsvorsitzender Ählen begrüßt die Anwesenden und eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden ordnungsgemäß elektronisch über das Ratsportal geladen und mit E-Mail vom 01.03.2023 über die Einstellung der Unterlagen informiert. Die Beratungen zu TOP 1 bis 13 finden in öffentlicher, zu TOP 14 bis 21 in nichtöffentlicher Sitzung statt.

3. Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde mit der Einladung im Ratsinfoportal bereitgestellt. Sie wird gemäß Einladung festgestellt.

Ratsvorsitzender Ählen informiert die anwesenden Einwohner unter Verweis auf die Geschäftsordnung, dass nur in der kommenden Einwohnerfragestunde beim TOP 6 die Möglichkeit bestehe, Fragen zu stellen. Im späteren Verlauf der Sitzung sei dies nicht mehr möglich.

4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift vom 15.12.2022 wurde im Ratsinfosystem bereitgestellt und lag allen

Ratsmitgliedern vor. Gegen Form und Inhalt werden keine Einwendungen erhoben. Sie wird einstimmig genehmigt.

5. Bericht der Bürgermeisterin

5.1. Naturpark-Region „Moor ohne Grenzen“ als LEADER-Region ausgezeichnet

Am 01.01.2023 ist der Europäische Landwirtschaftsfond (ELER) in die EU-Förderperiode 2023 – 2027 gestartet. Teil des Fonds ist auch eine Förderung von sogenannten LEADER-Regionen. In den LEADER-Regionen stellt eine Lokale Aktionsgruppe (LAG), bestehend aus Vertretern der Kommunen und verschiedener Vereine und Institutionen der Region, ein auf die Region zugeschnittenes regionales Entwicklungskonzept (REK) auf. Welche Projekte zur Förderung kommen, wird vor Ort von der LAG entschieden.

Am 13.01.2023 wurde der LEADER-Region „Moor ohne Grenzen“ durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems die Anerkennungsplakette des Landes Niedersachsen als LEADER-Region für die aktuelle EU-Förderperiode übergeben. Damit verbunden ist auch ein Finanzbudget für die Region.

Die Gemeinde Twist liegt insgesamt in der Gebietskulisse der Region „Moor ohne Grenzen“. Diese umfasst auch die Gemeinde Geeste und Teile der Gemeinde Wietmarschen sowie der Städte Meppen und Haren.

Auf der Homepage https://www.moor-ohne-grenzen.de/ gibt es weitere Informationen zur LEADER-Region und Hilfen auf dem Weg zur Förderung. Neben den Kommunen können auch Vereine, Kirchen etc. eine Förderung im Rahmen des regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) beantragen. Für eine Beratung stehen die Mitarbeiterinnen des LEADER-Managements zur Verfügung.

5.2. Durchfeuchtungsschäden am Flachdach der Turnhalle an der Oberschule Twist

Wie bereits im VA vom 10.11.2022 berichtet, sind hinsichtlich festgestellter Feuchtigkeitsschäden am Flachdachbereich der Turnhalle an der Oberschule folgende Maßnahmen umgesetzt worden:

1. Provisorische Umleitung des Fallrohres für die Entwässerung vom höherliegenden Dachbereich mit Gefälle in Richtung Schulsee.
2. Prüfung der Funktionsfähigkeit der Flachdachabläufe mit Spülfahrzeug und Kamerabefahrung.
3. Ersatz der beschädigten Lüftungshauben.
4. Bautrockner in den Umkleideräumen platzieren, um zumindest im Innenbereich die

Feuchtigkeitsschäden reduzieren zu können.

Zwei Bautrockner sind seit Anfang Oktober 2022 in Betrieb und werden auch aktuell noch betrieben.

Architekt Christoph Becker hat sich im Rahmen der Vorbereitungen zum Schulbausanierungsprogramm die Situation angesehen und das Flachdach als Sanierungsfall eingestuft, welchen man jedoch nicht im Winter beheben könne. Von einem Flachdach der vorhandenen Art sei grundsätzlich abzuraten, besser wäre ein Dachaufbau mit Gefälle bzw. ein geneigtes Dach.

Im nächsten Schritt hat Herr Becker eine Feuchtigkeitsmessung durchgeführt. Diese ergab keine wesentlichen Anhaltspunkte für Feuchtigkeit in Wand und Decke.

Zudem wurde aufgrund der sichtbaren Verfärbungen, die auf einen Schimmelbefall hindeuten, ein Baubiologe beauftragt, der prüfen soll, ob eine Schließung der Umkleideräume und Duschen erforderlich ist.

Dieser stellte fest, dass es sich um Schimmelbefall handelte, im Wesentlichen jedoch um inzwischen offensichtlich bereits tote Kulturen. Aus seiner Sicht sei ein eher geringer Befall.

Er schlug vor, die Räumlichkeiten hinsichtlich der Schimmelbildung zu behandeln und zu reinigen, um die letzten Sporen und möglicherweise doch noch lebende Kulturen abzutöten. Dieses wurde am 16.12.2022 durchgeführt. Auch der optische Eindruck hat sich hierdurch deutlich verbessert.

Sowohl Herr Becker als auch der Baubiologe betonten, dass die in den Bautrocknern gesammelte Feuchtigkeit auch von außen hereingetragen wird durch nasse oder verschwitzte Kleidung. Ebenso wird die Feuchtigkeit von den Duschen aufgenommen. Feuchtigkeit könnte jedoch auch aus einer sogenannten Taupunktverschiebung resultieren.

Am 19.12.2022 wurde dann eine Beprobung der Räumlichkeiten durchgeführt, um festzustellen, ob gesundheitliche Gefahren durch Schimmel gegeben sind.

Am 04.01.2023 lagen die Beprobungsergebnisse vor. Nach dem Laborbericht sind die Werte in der Damen- und Herrenumkleide als unauffällig zu bewerten, so dass hier kein Handlungsbedarf in Form einer Schließung o. ä. besteht.

Die Luftkeimsammlung im Flurbereich ist als auffällig zu bewerten, weil sich die Zusammensetzung der Luftflora im Flur deutlich von der Zusammensetzung der Außenluft unterscheidet.

Allerdings gibt es diesbezüglich keinen direkten Grenzwert. Als Referenzwert gilt der Vergleich zwischen der Außenluft und dem gemessenen Wert im Innenbereich.

Nach Aussage des Baubiologen ist der festgestellte Gesamtwert von 690 jedoch noch als relativ niedrig einzustufen. Im Sommer habe man teils ohne direkte Quelle schlicht aus klimatischen Gründen Werte von 800 und höher, welche von gesunden Personen meist nicht wahrgenommen würden. Bei einem akuten Schimmelpilzbefall lägen die Werte hingegen schnell bei 5.000 und höher.

Nach der fachmännischen Einschätzung besteht kein zwingender, direkter Handlungsbedarf. Eine Schließung ist nicht angezeigt. Es könnten ggf. mobile Luftreiniger eingesetzt werden. Allerdings sind im Flurbereich keine längeren Aufenthaltszeiten gegeben, so dass hier die Erforderlichkeit fraglich ist.

Es wird vorgeschlagen, ggf. bis zur Ursachenbehebung in mehrmonatigen Abständen wiederholende Beprobungen durchzuführen. Die bauliche Maßnahme wird Bestandteil des Schulbausanierungsprogramms werden.

5.3. Infoveranstaltung zum Baugebiet „Erweiterung Siedlung“

Gemeinsam mit der Niedersächsische Landgesellschaft (NLG) hat die Gemeinde Twist zum o.g. Informationstermin eingeladen.

Annähernd 40 Interessenten nutzten die Gelegenheit, sich über die wesentlichen Festsetzungen im Bebauungsplan, die Vermarktung der Grundstücke, über Grundstückspreise und das Vergabeverfahren zu informieren.

Für eine Vermarktung stehen 40 Baugrundstücke zur Verfügung. Der Kaufpreis beträgt 89,73 €/qm für das vollerschlossene Baugrundstück. Die Hochbaureife wird am 01.07.2023 erreicht.

Ein Infoflyer wurde zusammen mit dem Antrag auf Erwerb eines Baugrundstückes an die Anwesenden ausgehändigt.

Im Antragsformular ist der Erstwunsch (zwingend) sowie optional ein Zweit- und Drittwunsch anzugeben. Bei Mehrfachzeichnung entscheidet das Losverfahren. Die Antragsfrist endet am 05.05.2023.

Verschiedene Anfragen der Bürger konnten im Verlauf des Informationsgespräches beantwortet werden.

Der Infoflyer mit dem Antragsformular ist im Rathaus, Bürgerbüro oder als Download auf der Homepage der Gemeinde Twist erhältlich.

5.4. Sachstand Schulbausanierungsprogramm

Wie bereits in mehreren Sitzungen berichtet, ist das Architekten- und Ingenieurbüro Becker GmbH im Zuge eines wettbewerblichen Verfahrens mit der Leistung „Ermittlung Sanierungsbedarf, Raumbedarf sowie Aufstellung eines Raumprogrammes“ am 27.10.2022 beauftragt worden.

Die Leistung gliedert sich in zwei Teilbereiche auf. Es erfolgt zum einen die Bestandsanalyse für die Schulstandorte und zum anderen werden diese Ergebnisse in einer Machbarkeitsstudie mit Inhalten abgebildet.
Für die Entwicklung einer zukunftsorientierten Schullandschaft in baulicher, energetischer und pädagogischer Hinsicht ist eine gesamtheitliche Machbarkeitsstudie für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Twist erforderlich.

Diese Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung der Schulgebäude ist durch das Architekturbüro im Februar abgeschlossen und der Verwaltung in Form eines Entwurfs einer Machbarkeitsstudie übergeben worden.
Diese Machbarkeitsstudie soll als Grundlage für die angestrebten Abstimmungen mit allen Beteiligten, welche somit vor Umsetzung (Betreuung und Planung) des Schulbausanierungsprogrammes ermöglicht werden, dienen.

Die Machbarkeitsstudie soll in einer Interfraktionellen Sitzung am 13.04.2023 informativ vorgestellt und später - wie in den bisherigen Gremiensitzungen besprochen - in einer noch zu bildenden Arbeitsgruppe aus Vertretern von Politik, Schule, Elternschaft, Verwaltung, Schülervertretern und dem RLSB weiter besprochen und diskutiert werden.
In Vorbereitung auf die Interfraktionelle Sitzung wird dem Gremium die Machbarkeitsstudie nach erfolgter redaktioneller Überarbeitung zur Verfügung gestellt.

Ein Termin für die Vorstellung und Besprechung in der Arbeitsgruppe wird frühestmöglich bekannt gegeben und den Beteiligten mitgeteilt.

5.5. Bürgerempfang 2023

Im letzten Twister Blättken ist ein Bürgerempfang für den 16. März angekündigt worden. Aufgrund einer - der Verwaltung nicht bekannten - Terminüberschneidung mit einer Veranstaltung des Heimatvereins Twist wird der Bürgerempfang verschoben.

Die Veranstaltung soll nun Anfang Mai stattfinden.

Bürgermeisterin Petra Lübbers lädt am Sonntag, 07. Mai 2023 zum Bürgerempfang in der Aula der Oberschule Twist ein.

Der Empfang beginnt mit einem ökumenischen Gottesdienst um 10:30 Uhr in der Aula.

Nach Beendigung des Gottesdienstes - ab ca. 11:15 Uhr – erwartet die Gäste ein abwechslungsreiches Programm mit Ehrungen, Auszeichnungen und musikalischer Begleitung.

Im Anschluss an den offiziellen Teil haben alle Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zum persönlichen Gespräch mit den anwesenden Ratsmitgliedern und der Bürgermeisterin.

Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt.

Alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Twist sind herzlich eingeladen.

6. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortbeiträge vor.

7. Verkehrssicherung durch die Feuerwehr bei Veranstaltungen
Vorlage: 0150/2023
Zum 18. Juli 2022 wurde das Niedersächsische Brandschutzgesetz (NBrandSchG) geändert. Neu eingeführt wurde § 2 Abs. 6 NBrandSchG, wonach abweichend von Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) eine Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen kann, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Originären Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz nicht gefährdet wird.

Mit der Regelung werden die bisherigen Befugnisse der Feuerwehr zur Einleitung von Sicherungsmaßnahmen an Einsatzorten im öffentlichen Verkehrsraum um die Absicherung von gemeindlichen Veranstaltungen unter bestimmten Randbedingungen erweitert.

Die Regelung dient nicht dazu, eine neue Aufgabe zu definieren, sondern lediglich dazu, eine Rechtsgrundlage und somit Rechtssicherheit für die bisherige Praxis der örtlichen Feuerwehren zu schaffen, die diese Aufgabe aufgrund der Einbindung in die örtliche Gemeinschaft und aufgrund ihrer Kenntnis bei der Absicherung von Einsatzstellen im Verkehrsraum mit übernommen haben.

Begriff der gemeindlichen Veranstaltungen
Unter gemeindlichen Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 6 NBrandSchG sind solche zu verstehen, die aus der kommunalen Gemeinschaft heraus initiiert sind, unabhängig davon, ob die Gemeinde selbst oder ein ortsansässiger Verein als Veranstalter auftritt. Es muss sich dabei um öffentliche Veranstaltungen handeln, zu denen jedermann Zutritt hat. Hierzu gehören etwa Brauchtums-, kirchliche und ähnliche Umzüge im Straßenraum der Gemeinde.

Tritt die Gemeinde nicht selbst als Veranstalter auf, muss die Veranstaltung seitens des Veranstalters bei der Gemeinde angezeigt werden. Der Veranstalter muss die Gemeinde im Vorfeld informieren und deren Erlaubnis einholen. Wird diese erteilt, so handelt es sich um eine gemeindliche Veranstaltung im Sinne des NBrandSchG.

Nicht um gemeindliche Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. 6 NBrandSchG handelt es sich etwa bei Privatfeiern oder geschlossenen Veranstaltungen, Veranstaltungen im nicht öffentlichen Verkehrsraum (z.B. auf einem Firmengelände oder auf Sportplätzen) oder Veranstaltungen, die das Gebiet der Gemeinde überschreiten, oder umfangreiche Verkehrskonzepte erfordern.

Begriff der „örtlichen Feuerwehr“
Mit dem Begriff der „örtlichen Feuerwehr“ wird zum Ausdruck gebracht, dass immer die kleinstmögliche Feuerwehreinheit aktiv werden soll, also - sofern vorhanden - die örtlich zuständige Ortsfeuerwehr, die auch einen örtlichen Bezug zur Veranstaltung hat.

Nachrangigkeit gegenüber der Zuständigkeit der Polizei
Wie sich aus dem Wortlaut ergibt, steht der Feuerwehr die Befugnis zur Verkehrsregelung nur nachrangig hinter der grundsätzlichen Zuständigkeit der Polizei zu.

Soweit Polizeipräsenz gegeben ist, obliegt ihr die Verantwortlichkeit zur Verkehrsregelung. Stehen nicht ausreichend Polizeikräfte zur Verfügung, um die Verkehrsregelung für die Veranstaltung vollständig zu gewährleisten, kann die örtliche Feuerwehr in Abstimmung mit der Polizei unterstützend tätig werden.

Zu beachten ist in jedem Fall, dass die Funktion der Feuerwehr als Einrichtung zur Gefahrenabwehr trotz ihres Einsatzes zur Verkehrsregelung gewährleistet bleiben muss.

Umfang der Befugnisse
Die Befugnisse ergeben sich aus § 2 Abs. 6 NBrandSchG i.V.m. § 44 Abs. 2 Satz 1 und 36 Abs. 1 StVO. So ist die örtliche Feuerwehr zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen zu regeln.

Weisungen richten sich nur an einzelne bestimmte Verkehrsteilnehmer. Zeichen richten sich an alle Verkehrsteilnehmer, die es angeht. Die Nichtbefolgung dieser Zeichen und Weisungen ist ordnungswidrig gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 1 StVO, sofern die Verstöße zur Anzeige gebracht werden. Darüber hinaus ist die Feuerwehr zum Zwecke der Verkehrsregelung zur Bedienung von Lichtzeichenanlagen befugt.

Persönliche Ausrüstung bei der Verkehrsregelung
Feuerwehrdienstleistende müssen bei der Ausübung der Verkehrsregelung eine geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Bei Einsätzen im ungesicherten Bereich müssen Warnwesten nach EN ISO 20471 Klasse 2 getragen werden. Diese Anforderung wird bereits durch die Schutzausrüstung der Feuerwehr erfüllt.

Haftung
Die gemeindlichen Feuerwehren sind gemäß § 8 NBrandSchG kommunale Feuerwehren. Soweit Mitglieder der Feuerwehr im Rahmen ihrer Tätigkeit hoheitliche Befugnisse – hier die Verkehrsregelung einer gemeindlichen Veranstaltung - ausüben, haftet für ihr eventuelles pflichtwidriges Verhalten die jeweilige Gemeinde. Bei Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.

Freiwillige Aufgabe
§ 2 Abs. 6 NBrandSchG räumt den Gemeinden ausdrücklich die Befugnis ein, die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen zu lassen. Es handelt sich somit nicht um eine Pflichtaufgabe der kommunalen Feuerwehren, wie Brandschutz oder Hilfeleistung gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG, sondern um eine freiwillige Aufgabe.

Der Einsatz der Feuerwehr zur Sicherung von Veranstaltungen ist an den Beschluss des Gemeinderates gebunden. Durch den Gemeinderat kann nicht festgelegt werden, dass die ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistenden über Ihren Pflichtaufgabenbereich hinaus tätig werden müssen. Andererseits ist es Aufgabe des zuständigen Ortsbrandmeisters, zu prüfen, ob durch die Wahrnehmung der freiwilligen Aufgabe die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben der örtlichen Feuerwehr gefährdet wäre und ob die Mitglieder der Feuerwehr bereit sind, die entsprechende Aufgabe zu übernehmen.

Die Wahrnehmung der Verkehrsregelung durch die Feuerwehr muss daher intern zwischen der Gemeinde und der örtlichen Feuerwehr einvernehmlich abgestimmt werden.
Ergibt die Abstimmung, dass eine Absicherung der Veranstaltung nicht gewährleistet ist, kann dies der Durchführung der Veranstaltung entgegenstehen.

Der Beschluss des Gemeinderats ist nicht für jede einzelne Veranstaltung erforderlich, sondern kann auch einmalig für alle gemeindlichen Veranstaltungen gefällt werden. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die örtlich zuständige Polizeidienststelle über den Gemeinderatsbeschluss informiert wird.

Ausbildung
Unter den Voraussetzungen des § 24 Satz 2 Nr. 1 NBrandSchG waren auch bislang schon Eingriffe der Feuerwehr in den fließenden Verkehr zur Sicherung des Einsatzortes vorgesehen. In der Truppmannausbildung Teil 1 und Teil 2 werden Grundkenntnisse für die Absicherung von Einsatzstellen im Verkehrsraum vermittelt. Weitergehende Kenntnisse werden im Lehrgang „Technische Hilfeleistung“ gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 grundlegend behandelt. Zudem wird die Sicherung von Einsatzstellen gegen fließenden Verkehr im Rahmen von Fortbildungen und Übungen regelmäßig trainiert.

Über die hierbei vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten hinaus sind zur Absicherung gemeindlicher Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 6 NBrandSchG keine gesonderten Ausbildungen notwendig. Empfehlenswert ist es dennoch, sich in Vorbereitung des Absicherungseinsatzes mit den örtlichen Verhältnissen vertraut zu machen, soweit nicht bereits bekannt.

Gebühren und Auslagen
Da es sich bei der Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 6 NBrandSchG um eine freiwillige Leistung handelt, können die Kommunen hierfür gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 7 NBrandSchG Gebühren und Auslagen erheben. Zur Entrichtung verpflichtet ist hierbei gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 NBrandSchG, wer den Auftrag für die freiwillige

Leistung gegeben hat oder wer Interesse an der freiwilligen Leistung gehabt hat.

Die beschriebene Möglichkeit, zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen zu lassen, wurde mit dem Gemeindebrandmeister und den Ortsbrandmeistern besprochen. Seitens der Feuerwehren bestehen keine Bedenken, den erforderlichen Ratsbeschluss zu fassen. Die Führungskräfte begrüßen, dass hiermit Rechtssicherheit für eine gängige Praxis geschaffen wird, die auch zukünftig fortgesetzt werden soll.

Es entstehen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, für gemeindliche Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 6 des Nds. Brandschutzgesetzes die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen zu lassen.

8. 2. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Twist
Vorlage: 0151/2023

Jugendwanderungen, -fahrten und -lager sowie außerschulische Bildungsmaßnahmen werden vom Landkreis Emsland und der Gemeinde Twist seit vielen Jahren finanziell gefördert. Seit dem 01.01.2017 hat die Gemeinde Twist eine eigene Richtlinie zur Förderung von Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Twist verabschiedet, die sich an den Fördersätzen des Landkreises Emsland orientiert. Neben der Teilnehmerförderung für Jugendzeltlager beinhaltet die Richtlinie Fördersätze für internationale Begegnungen, Aus- und Fortbildung von Jugendleiterinnen und Jugendleiter, außerschulische Bildungsmaßnahmen sowie Sachmittel für die Jugendarbeit und Projektförderungen für die offene Jugendarbeit.

In 2022 hat der Kreisjugendring eine Erhöhung des Zuschusses für die Teilnehmer von Jugendlagern sowie die Teilnehmer an außerschulischen Bildungsmaßnahmen beantragt, mit der Begründung, dass Kinder und Jugendliche in den vergangenen Jahren aufgrund der Pandemie große Einschränkungen hinnehmen mussten. Sie haben auf Treffen und Begegnungen verzichtet, um sich und andere zu schützen. Erfreulicherweise konnten seit 2022 wieder viele Freizeit- und Bildungsmaßnahmen stattfinden. Zeltlager und andere Freizeitmaßnahmen gehören zu den Highlights für viele Kinder und Jugendliche im Landkreis Emsland. Sie bieten ihnen Freiräume und stärken Sozialkompetenz sowie die Persönlichkeitsentwicklung.

Der Kreisjugendring weist darauf hin, dass die Förderbeträge zuletzt im Jahr 2013 angehoben wurden.

Es wurde beantragt, die Zuschüsse für Jugendfahrten und -lager je Teilnehmer von 2,50 € auf 3,50 € je Fördertag sowie für Jugendleiterinnen und Jugendleiter von 4,50 € auf 5,50 € je Fördertrag zu erhöhen. Der Zuschuss für außerschulische Bildungsmaßnahmen soll je Teilnehmer von 3,50 € auf 4,00 € je Fördertag angehoben werden.

Der Kreistag hat dem Antrag des Kreisjugendrings in seiner Sitzung am 19.12.2022 zugestimmt und seine Richtlinie zum 01.01.2023 geändert.

Aus Sicht der Verwaltung ist es von großer Bedeutung, diese Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche zu erhalten. Eine Erhöhung des Zuschusses unterstützt Kinder, Jugendliche und ihre Familien und fördert das ehrenamtliche Engagement von jungen Menschen. Gerade in Zeiten steigender Kosten, in denen sich manche Familien keine Urlaubsreise leisten können, sollten Kinder- und Jugendfreizeiten unbedingt erhalten bleiben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, ab dem kommenden Jahr die Zuschüsse für Jugendwanderungen, -fahrten und -lager analog der Regelung beim Landkreis für Teilnehmende von 2,50 € auf 3,50 € je Fördertag sowie für Jugendleiterinnen und Jugendleiter von 4,50 € auf 5,50 € je Fördertag zu erhöhen. Darüber hinaus soll der Zuschuss für Teilnehmende an außerschulischen Bildungsmaßnahmen von 3,50 € auf 4,00 € erhöht werden. Hierdurch können Maßnahmen zur gesellschaftspolitischen, musisch-kulturellen und pädagogischen Bildung stärker unterstützt werden.

Für die Gemeinde Twist ergeben die Erhöhungen voraussichtlich Mehrausgaben von 1.900,00 € pro Jahr.

Die durch die Neufassung der Richtlinie entstehenden Mehrkosten wurden bei der Mittelanmeldung für das Haushaltsjahr 2023 bereits unter Kostenträger 362.010.01 berücksichtigt.

Ratsmitglied Stroot stellt fest, dass die Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Veranstaltungen wie Zeltlager gerade in der Zeit nach der Corona-Pandemie sehr wichtig sei und deshalb unbedingt unterstützt werden müsse. Die CDU-Fraktion werde deshalb dem Beschlussvorschlag gerne zustimmen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Es wird beschlossen, die Richtlinie zur Förderung von Jugendgruppen und anerkannten Jugendgemeinschaften in der Gemeinde Twist entsprechend der dieser Vorlage beigefügten Änderung zum 01.01.2023 rückwirkend zu ändern und die erforderlichen Haushaltsmittel bereitzustellen.

9. Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren
a) Errichtung von Großtagespflegestellen
b) Erweiterung des Krippenhauses St. Raphael
Vorlage: 0170/2023

a) Errichtung von Großtagespflegestellen

Nach dem Bericht über die Entwicklung der Kinder- und Anmeldezahlen in den Kindertagesstätten (Vorlage Nr. 0152/2023) fehlen zum 01.08.2023 in den Twister Kindertagesstätten 32 Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren.

Um diesen Bedarf kurzfristig decken zu können und dauerhaft eine weitere Betreuungsform in Twist zu etablieren, sollten Großtagespflegestelle eingerichtet werden.

Eine Großtagespflegestelle ermöglicht qualifizierten Tagesmüttern ohne die statischen räumlichen und personellen Vorgaben für eine Kindertagesstätte, die Betreuung von Kindern in kleinen Gruppen.

Es besteht die Möglichkeit in einer Großtagespflegestelle zwei Tagesmütter einzusetzen, die jeweils bis zu 4 Kinder betreuen können. Für die dann vorhandenen 8 Betreuungsplätze dürfen maximal 16 Verträge geschlossen werden. In einem Gebäude können mehrere Großtagespflegestellen eingerichtet werden, die allerdings baulich voneinander getrennt werden müssten. In z.B. einem durchschnittlichen Wohnhaus ließen sich in 2 Gruppen max. 16 Betreuungsplätze errichten, für die flexibel und bedarfsgerecht mit interessierten Familien max. 32 Betreuungsverträge abgeschlossen werden könnten. Eltern können entsprechend ihres Betreuungsbedarfs einzelne Tage buchen und müssen auch nur die in Anspruch genommenen Betreuungsstunden vergüten.

Der Elternbeitrag beträgt je nach Anzahl der genutzten Betreuungsstunden und dem jährlichen Familieneinkommen zwischen 0,84 € und 2,21 € je Betreuungsstunde.

Um einen Anreiz für Tagesmütter zu schaffen, in einer Großtagespflege selbstständig tätig zu werden, ist es denkbar, den Interessierten geeignete Räume zur Verfügung zu stellen und Unterstützung und Beratung durch das Familienzentrum anzubieten.

Es gibt bereits interessierte Tagesmütter, die sich im Familienzentrum nach einer Beschäftigungsmöglichkeit erkundigt haben. Entsprechende Gebäude, die für diesen Zweck geeignet wären, wurden bereits in den Blick genommen und könnten mit geringem Aufwand hergerichtet werden.

Aufgrund des bestehenden Mangels an sozialpädagogischen Fachkräften, erscheint kurzfristig die Personalbesetzung bei Tagesmüttern eher zu gelingen als die Besetzung weiterer Krippengruppen mit den erforderlichen Erziehern*innen oder sozialpädagogischen Assistenten*innen

Auch die Betreuung in kleinen Gruppen von bis zu 8 Kindern, führt in Nachbarkommunen zu entsprechender Nachfrage.

Großtagespflegestellen bieten somit, neben der Schaffung von Betreuungsplätzen für die Kinder, denen in den Kindertagesstätten nach dem Punkteplan kein Krippenplatz angeboten werden können, für alle Familien zusätzliche bedarfsgerechte Betreuungsmöglichkeiten. Zudem könnten in Randzeiten, z.B. in den frühen Morgenstunden, am späteren Nachmittag oder abends zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Der Fachausschuss für Soziales, Ehrenamt, Ordnung und Feuerwehrwesen hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 einstimmig empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, die Planungen und die Konzeption für die Errichtung von Großtagespflegestellen vorzubereiten (Vorlage 0153/2023).

b) Erweiterung des Krippenhauses St. Raphael

Bereits zum 01.08.2023 fehlen in der Gemeinde Twist Betreuungsplätze für unter 3-jährige. Die Prognosen sagen eine zunehmende Nachfrage voraus. Zum einen steigt die Betreuungsquote, weil Eltern die Kinder früher bei den Einrichtungen anmelden und zum anderen steigt die Anzahl der Kinder in den Jahrgängen durch Zuzug und Zuwanderung.

Bereits jetzt fehlen nach dem konkreten Betreuungsbedarf gemeindeweit bis zum Kita-Jahr 2028/29 zwischen 33 und 31 Krippenplätze. Langfristig werden steigende Bedarfe bis zu 80 weitere Betreuungsplätze erfordern.

Aus diesem Grund wird kurzfristig der Anbau von 2 Krippengruppen mit den erforderlichen Nebenräumen für insgesamt 30 neue Betreuungsplätze an das Krippenhaus St. Raphael empfohlen.

Das Krippenhaus St. Raphael wurde bereits bei seiner Planung so konzipiert, dass weitere Gruppen angebaut werden können. Entsprechende Leitungen wurden bereits vorbereitet und die technischen Anlagen, insbesondere die Heizungsanlage mit Luft-Wärme-Technik lässt den Anbau von 2 weiteren Gruppeneinheiten entsprechend der beigefügten Planung zu.

Nachdem die Anmeldetage im Herbst 2022 gezeigt haben, dass sich ein erheblicher Bedarf an zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren ergibt, wurde im Rahmen der Haushaltsplanung für 2023 kurzfristig ein grober Entwurf für den Anbau von 2 Gruppeneinheiten an das Krippenhaus St. Raphael erstellt und hierfür Kosten in Höhe von rd. 750.000,00 € ermittelt. Der Entwurf sieht den Anbau von 2 Gruppenräumen für insgesamt 30 Kinder mit jeweils einem Abstell-, einem Sanitär- und einem Gruppenraum vor.

Die Erweiterungsabsicht wurde mit der Kirchengemeinde St. Georg und der Krippenhausleitung erörtert und vom Träger grundsätzlich mitgetragen, wobei Einzelheiten über die Baumaßnahme noch näher zu besprechen und mit der Fachberatung des Bistums, der Landesschulbehörde und dem Landkreis Emsland abzustimmen wären.

Nach dem empfehlenden Beschluss hat die Verwaltung den für die Haushaltsplanung erstellten Vorentwurf mit der Krippenhausleitung und den Vertretern der Kirchengemeinde besprochen.

Dabei wurde seitens der Kita-Leitung und der Kirchengemeinde darauf hingewiesen, dass die Erweiterung der Einrichtung um 30 Betreuungsplätze einen größeren Speiseraum, Personalraum, eine weitere Mitarbeitertoilette, mehr Platz im Putzmittelraum sowie ein größeres Leitungsbüro erfordert, um einen geordneten Ablauf sicherstellen zu können.

Die Berücksichtigung dieser Anforderungen führt gegenüber dem ursprünglichen Entwurf zu einer größeren Nutzfläche und höheren Kosten.

Die geänderte Planung sieht nunmehr vor, den bisherigen Speiseraum um den vorhandenen Personalraum zu erweitern. Die vorhandenen Intensivräume sollen mit Hilfe eines Durchbruchs verbunden werden und zukünftig als Personalraum genutzt werden. Das Leitungsbüro wird um den bisherigen Putzmittelraum erweitert. Die hiermit weggefallenen Funktionsräume sollen in ausreichender Größe am Übergang vom Altbau in den Neubau neu errichtet werden (siehe Anlage Grundriss).

Die Nutzfläche wird damit insgesamt um 60 m² vergrößert. Die Außenfläche vergrößert sich hierdurch um 180 m².

Die angepasste Kostenschätzung auf Basis der veränderten Nutzfläche erhöht sich inkl. Baunebenkosten und MwSt. auf rd. 935.000,00 € (siehe Anlage Kostenschätzung).

Für die 30 neu geschaffenen Betreuungsplätze wurde nach bisheriger Förderrichtlinie des Landes (RAT) ein Zuschuss in Höhe von 360.000,00 € eingeplant. Die zuständige Landesschulbehörde hat allerdings inzwischen mitgeteilt, dass die RAT-Mittel bereits durch Bewilligungen gebunden sind. Aus der Förderrichtlinie stehen somit keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung.

Das Kultusministerium hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass *der Bund bisher keine weiteren Mittel für ein neues Bundesinvestitionsprogramm im Aussicht gestellt habe.*
Man setzte sich auch weiterhin dafür ein, dass der Investitionsbedarf zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen gefördert werden könne. Die konkreten Möglichkeiten für eine weitere Förderung stünden allerdings immer unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel, so dass zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässliche Aussage zur Planung einer neuen Richtlinie zum Kita-Ausbau getroffen werden könne.

Vom Landkreis Emsland wird bisher ein Zuschuss in Höhe von 114.000,00 € erwartet. Bei Wegfall der Landesförderung erhöht sich der Kreiszuschuss auf 222.000 €.

Der Fachausschuss für Soziales, Ehrenamt, Ordnung und Feuerwehrwesen hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 (Vorlage 0153/2023) einstimmig empfohlen, auf Grundlage der in der Sitzung vorgelegten Entwurfsplanung eine konkrete Bauplanung mit den Beteiligten abzustimmen und umzusetzen, soweit die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

Für die Erweiterung des Krippenhauses St. Raphael stehen im Haushaltsplan unter Investitionsnummer I365-005 Haushaltsmittel in Höhe von 750.000,00 € (2023 500.000 €/ 2024 250.000 €) zur Verfügung wobei im Haushaltsplan Zuschüsse vom Land in Höhe von 360.000,00 € und vom Landkreis Emsland in Höhe von 114.000,00 € eingeplant waren.

Nach heutigem Stand ist der Ansatz für diese Maßnahme in der Finanzplanung 2024 bei der Investitionsnummer I365-005 von 250.000,00 € auf 435.000,00 € zu erhöhen. Der Kreiszuschuss ist von 114.000,00 € auf 222.000,00 € anzuheben und der Landeszuschuss entfällt. Damit steigt der kommunale Anteil an der Investitionsmaßnahme von 276.000,00 € auf 713.000,00 € (siehe Anlage Entwicklung Finanzierungsanteile).

Beigeordneter Grünefeld stellt fest, dass die Parameter sich seit der Sitzung des Fachausschusses für die Gemeinde Twist wesentlich verschlechtert haben. Eine Erweiterung der Krippe ohne die Landesförderung sei für die Gemeinde Twist schwer zu realisieren. Die Gemeinde müsse jedoch aufgrund der Anmeldezahlen handeln und mache dies mit der Einrichtung der Großtagespflegestelle. Er hoffe, dass die Großtagespflege gut angenommen werde und zunächst den Bedarf decke. Da der Bedarf jedoch steige und die Gemeinde Twist mit einem Anbau der Krippe St. Raphael alle Erweiterungsmöglichkeiten ausgeschöpft habe, müsse man auch den Bau einer kompletten neuen Einrichtung in Betracht ziehen, um auch die Bedarfe nachhaltig zu decken.

Beigeordneter Gaidosch stimmt den Ausführungen vom Beigeordneten Grünefeld im Wesentlichen zu und erklärt, dass die SPD-Fraktion der Einrichtung von Großtagespflegestellen zustimmen werde. Zu den weiteren Vorhaben müsse man die aktuelle Lage weiter beobachten und die Kosten im Blick behalten.

Beigeordneter Kötting erfragt, ob Speiseräume und Intensivräume gesetzlich verpflichtend einzurichten seien. Hierzu teilt Bürgermeisterin Lübbers mit, dass eine gesetzliche Verpflichtung nicht bestehe. Man habe jedoch im Vorfeld mit den Verantwortlichen der Einrichtung gesprochen und von diesen habe man sich von der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit dieser Räumlichkeiten überzeugen lassen. Das Raumkonzept könne jedoch bis zu den Haushaltsberatungen 2024 optimiert werden. Bis dahin sollte dann auch eine aktualisierte Kostenschätzung vorliegen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

a) Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen und die Konzeption für die Errichtung von Großtagespflegestellen vorzubereiten.

b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Baupläne für die Erweiterung des Krippenhauses zu konkretisieren und unter Berücksichtigung der geänderten Kosten und Finanzierungsanteile im Haushaltsplan 2024 erneut darzustellen.

10. Arbeitsprogramm zur verbindlichen Bauleitplanung für das Jahr 2023
Vorlage: 0149/2023

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25.04.2019 (SV 0403/2019) den einstimmigen Beschluss gefasst, zu Beginn jeden Kalenderjahres ein verbindliches Arbeitsprogramm für die Bauleitplanung festzulegen. Die entsprechenden Prioritäten sind wie folgt definiert:

1. Priorität:
   Aktuell zu bearbeitende Bauleitplanverfahren (max. drei Verfahren), die ihrer Projektreife entsprechend vorangetrieben werden.
2. Priorität:
   Nachrücker (max. fünf Verfahren), von denen bei Rechtskraft eines Verfahrens aus der Priorität 1 und verfügbaren Arbeitskapazitäten ein Verfahren in die 1. Priorität aufgenommen wird.
3. Priorität
   Übrige Planverfahren, für die ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde und die aktuell nicht weitergeführt werden oder nicht weitergeführt werden können.

Insbesondere bei Verfahren aus den Prioritäten 2 und 3 ist zu überprüfen ob das Planerfordernis nach wie vor besteht; ggfls. ist eine Beendigung des Planverfahrens durch Aufhebungsbeschluss herbeizuführen.

Die Einordnung eines Bauleitplanverfahrens in eine der drei Prioritäten erfolgt mit der Beratung und Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss. Für eine Zuordnung der Verfahren in die einzelnen Prioritäten gilt folgender Grundsatz:

„Je größer der Nutzen, also zum Beispiel die Schaffung der Anzahl von Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten, desto höher erfolgt die Prioritäteneinstufung.“ (Zitat aus SV 0403/2019).

Für das aktuelle Jahr 2023 wird folgendes Arbeitsprogramm vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Bebauungsplan	Kriterium	Zeitschiene
1. Priorität: Aktuell zu bearbeitende Planverfahren (max. 3 Verfahren)			
1.1	B-Plan Nr. 92 „GE Albers-Wilken-Straße“ (+35. FNP-Änderung)	Wirtschaftsförderung	Planverfahren in Bearbeitung mit dem Ziel Satzungsbeschluss `23
1.2	B-Plan Nr. 14 „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“, 14. Änderung (+36. FNP-Änderung)	Flächenbereitstellung großflächiger Einzelhandel > 1.200 m² VK	Planverfahren in Bearbeitung mit dem Ziel Satzungsbeschluss `24
1.3	B-Plan Nr. 86 „Zwischen Klärteichen und L 47“ (+29. FNP-Änderung)	Flächenbereitstellung Gewerbeflächen/ Wirtschaftsförderung	Fortführung Planverfahren in ´23
2. Priorität: Nachrücker (max. 5 Verfahren)			
2.1	B-Plan Nr. 14 „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“, 12. Änderung Erweiterung Wohnmobilstellplätze	Flächenbereitstellung Infrastruktur/Tourismus	k. A.
2.2	B-Plan Nr. 89 „Zwischen Bült und Reithorn, 1. Erweiterung“	Flächenbereitstellung Wohn-/Gewerbeflächen	k. A.
3. Priorität: Anstehende Planverfahren (alle übrigen Verfahren)			
3.1	B-Plan Nr. 55 „Gewerbe- und Industriegebiet Autobahn“, 1. Änderung	Sonstiges Kriterium: Überplanung Verkehrsfläche	k. A.
3.2	B-Plan Nr. 71 „Gewerbe- und Industriegebiet Autobahn, Teil II“, 1. Änderung	Sonstiges Kriterium: Überplanung Verkehrsfläche	k. A.

Zu den aktuell laufenden Planverfahren der 1. Priorität kann zum Stichtag 31.01.2023 folgender Sachstand berichtet werden:

1.1 B-Plan Nr. 92 „GE Albers-Wilken-Straße“ (+35. FNP-Änderung)

Das Bauleitplanverfahren dient der Standortsicherung und –entwicklung eines bestehenden Gewerbetriebes im Ortsteil Hebelermeer und somit der Wirtschaftsförderung. Nachdem im 4. Quartal 2022 ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren durchgeführt wurde, werden derzeit erforderliche Konzepte und Gutachten erstellt (u. a. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)). Die nachfolgenden Verfahrensschritte (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss sowie Abwägungs- und Satzungsbeschluss) bauen auf diese Konzepte und Gutachten auf.

1.2 B-Plan Nr. 14 „Gemeinde-, Schul- und Sportzentrum“, 14. Änderung (+36. FNP-Änderung)

Das Bauleitplanverfahren dient der Flächenbereitstellung zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelbetriebes (Vollsortimenter) mit einer Verkaufsfläche (VK) > 1.200 m². Zur Sicherstellung der Planung wurde durch den Gemeinderat eine Satzung über die Veränderungssperre beschlossen, die durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises

Emsland am 15.07.2022 in Kraft getreten und zunächst für den Zeitraum von zwei Jahren bis zum 14.07.2024 befristet ist.

1.3 B-Plan Nr. 86 „Zwischen Klärteichen und L 47“ (+29. FNP-Änderung)
Das Bauleitplanverfahren dient der Flächenbereitstellung von Gewerbeflächen im Ortsteil Siedlung zwischen dem bestehenden Gewerbe- und Industriegebiet und der Landesstraße 47. Darüber hinaus dient das Verfahren der Standortentwicklung bestehender Gewerbetriebe und somit der Wirtschaftsförderung. Die Lage des Plangebiets entlang der L 47 kann als sehr verkehrsgünstig bewertet werden. Zur Fortführung des Planverfahrens sind zunächst die vorliegenden schalltechnischen Beurteilungen auf Ihre Aktualität zu prüfen und möglichst optimale Standortbedingungen zu formulieren. Darauf aufbauend sind weitere erforderliche Gutachten und Konzepte für die weiteren Verfahrensschritte auszuarbeiten.

Mit einem Beschluss über das Arbeitsprogramm zur verbindlichen Bauleitplanung sind keine direkten Aufwendungen oder Erträge verbunden. Die erforderlichen Finanzmittel für den konkreten Planungsaufwand werden im Ergebnishaushalt zur Verfügung gestellt.

Ratsmitglied Reuß äußert, dass es nach ihrer Einschätzung sinnvoll sei, sich auf die Bauleitplanverfahren der 1. Priorität zu fokussieren und so die Verfahren schneller zum Abschluss zu bringen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig bei 2 Enthaltungen folgenden Beschluss:

Das Arbeitsprogramm zur verbindlichen Bauleitplanung für das Jahr 2023 wird wie vorgeschlagen beschlossen. Die Sachstände der Bauleitplanverfahren der 1. Priorität zum Stichtag 31.01.2023 werden zur Kenntnis genommen.

11. Verkehrskonzept für das Sanierungsgebiet Twist-Siedlung
Vorlage: 0156/2023
Für einen Teilbereich des Ortsteils Twist-Siedlung wurde in 2019 ein Integriertes Energetisches Quartierskonzept (IEQK) erstellt, das als Ziel die Durchführung energetischer Maßnahmen zur Bestandsaufwertung und Modernisierung der Bestandsimmobilien hat. Aus diesem Konzept erwuchs das Energetische Sanierungsmanagement (ESM), welches allen Eigentümer*innen die Möglichkeit einer kostenlosen Energieberatung und die Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile bei Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung eröffnet.

So wurde seinerzeit das Gebiet auf Grundlage der formulierten Sanierungsziele mit den Handlungsfeldern Umwelt, Verkehr, Freiraum und Grünflächen in den Blick genommen. Am 13.11.2021 fand ein Quartiersspaziergang mit ca. 40 Teilnehmer*innen statt, der von einem Verkehrsplaner fachlich begleitet wurde. Unter Berücksichtigung der Wünsche und Anregungen der Bürger und der Erkenntnisse aus dem Quartiersspaziergang wurde aus Mitteln des ESM ein Verkehrskonzept für das Sanierungsgebiet bei der IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG, Wallenhorst, beauftragt. Das Verkehrskonzept beinhaltet neben Aussagen zur Straßenraumaufteilung, zum Zustand der Straßen, zur Straßenführung und zu verkehrsberuhigenden Maßnahmen auch Beurteilungen zum ÖPNV im Sanierungsgebiet.

Das Verkehrskonzept kommt im Rahmen der Bestandsaufnahme zu dem Ergebnis, dass in vielen Straßen aufgrund eines ungünstigen Fahrbahn-Seitenraum-Verhältnisses, fehlender Barrierefreiheit und schadhafter Oberflächen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie fehlender Elemente zur Verkehrsberuhigung ein konkreter Planungs- und Modernisierungsbedarf festzustellen ist. Im Rahmen des o. a. Quartierspaziergangs haben sich darüber hinaus auf Nachfrage alle teilnehmenden Bürger*innen für die Errichtung einer Ampelanlage an der

Querungsstelle K202/Am Kanal Nr.114 ausgesprochen. Diese Maßnahme wurde auch aus fachlicher Sicht des Verkehrsplaners als sinnvoll und angemessen beurteilt.

Unter Berücksichtigung der Bestandsaufnahme durch den beauftragten Verkehrsplaner und den im Rahmen der Bürgerbeteiligungen vorgetragenen Anregungen und Bedarfe sowie einer durchgeführten Verkehrszählung und Analyse des Verkehrsnetzes wurden verschiedene Empfehlungen zur Verkehrsberuhigung, zur Schaffung von Barrierefreiheit und zur Stärkung des Rad- und Fußverkehrs sowie des ÖPNV erarbeitet und im vorliegenden Verkehrskonzept zusammengefasst.

Der interessierten Öffentlichkeit wurde am 13.10.2022 das Verkehrskonzept für das Sanierungsgebiet Twist Siedlung vorgestellt und die Möglichkeit eröffnet sich am weiteren Prozess im Dialog mit den politischen Gremien und der Verwaltung zu beteiligen. Von dieser Möglichkeit der Bürgerbeteiligung vor dem Beginn der politischen Beratung und Beschlussfassung im aktuellen Sitzungslauf haben rd. 25 Bürger*innen Gebrauch gemacht.

Das Verkehrskonzept enthält unter Kapitel *3.1.1 Fahrbahnbreiten und Verkehrsregelung* eine Option für eine mögliche Anbindung der Georg-Klasmann-Straße an die Kreisstraße 232. Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung ist zu definieren ob diese Option weiterverfolgt soll, da diese Entscheidung unmittelbare Folgen bei der Beurteilung der Verkehrsfunktion weiterer Straßen mit sich bringt (u. a. für Buchenweg und Akazienweg).

Es wird vorgeschlagen, das Verkehrskonzept für das Sanierungsgebiet Twist-Siedlung als verbindlichen Masterplan für zukünftige Baumaßnahmen innerhalb der kommunalen Infrastruktur zu beschließen. In Verbindung mit der Beschlusslage des Gemeinderates vom 29.09.2022 zum Straßenzustandskataster (SV 0107/2022) werden belastbare Grundlagen für zukünftige Straßenbaumaßnahmen definiert, um in Form von Mehrjahres- und Jahresbauprogrammen den festgestellten Sanierungsbedarf abzuarbeiten und einem weiteren Sanierungsstau wirksam vorzubeugen.

Mit dem Beschluss über das Verkehrskonzept für das Sanierungsgebiet Twist-Siedlung sind keine direkten Aufwendungen oder Erträge verbunden. Die Erstellung des Verkehrskonzeptes wird gefördert durch Fördermittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank). Für Straßenbaumaßnahmen sind die jeweils gültigen Erschließungsbeitrags- und Straßenausbaubeitragssatzungen anzuwenden.

Sachgebietsleiterin Schmitz trägt den Sachverhalt im Sinne der Sitzungsvorlage vor.

Ratsmitglied Weidner lobt die Einrichtung der Dunkelampel, deren Umsetzung aus der Bevölkerung initiiert wurde, aber auch bereits Bestandteil des Verkehrskonzeptes sei.
Das Thema der Anbindung der Georg-Klasmann-Straße an die K 232 sollte umfassend mit den betroffenen Anwohnern des Buchenweges und Akazienweges besprochen werden.

Ratsmitglied Grünefeld erklärt, dass bekanntlich viele Geh- und Radwege in der Siedlung sanierungsbedürftig seien und das hier Handlungsbedarf bestehe.
Dieses Verkehrskonzept biete eine gute Basis, um die anstehenden Aufgaben konzeptionell anzugehen. Gleichwohl stünden die erforderlichen Investitionen der Gemeinde immer in Konkurrenz zu anderen Projekten und es müsse eine vernünftige Abwägung getroffen werden. Zur Anbindung der Georg-Klasmann-Straße an die K 232 führt er aus, dass diese Maßnahme ein Thema sein könne, aber umfassend mit den betroffenen Anwohnern besprochen werden müsse.
Auch die politischen Gremien müssen umfassend beteiligt werden und letztendlich die Entscheidung treffen.

Ratsmitglied Kötting spricht sich ebenfalls für eine umfassende Beteiligung der betroffenen Anwohner aus. Sollte es zu einer Umsetzung der Anbindung kommen, müsse eine umfassende Diskussion über die gerechte Verteilung der Belastungen erfolgen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss:

a) Es wird beschlossen, das Verkehrskonzept für das Sanierungsgebiet Twist-Siedlung als verbindlichen Masterplan für zukünftige Baumaßnahmen innerhalb der kommunalen Infrastruktur zugrunde zu legen. In Verbindung mit der Beschlusslage des Gemeinderates vom 29.09.2022 zum Straßenzustandskataster (SV 0107/2022) werden belastbare Grundlagen für zukünftige Straßenbaumaßnahmen definiert, um in Form von Mehrjahres- und Jahresbauprogrammen den festgestellten Sanierungsbedarf abzuarbeiten und einem weiteren Sanierungsstau wirksam vorzubeugen.

Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:

b) Das Verkehrskonzept enthält unter Kapitel *3.1.1 Fahrbahnbreiten und Verkehrsregelung* eine Option für eine mögliche Anbindung der Georg-Klasmann-Straße an die Kreisstraße 232. Die Umsetzung dieser Option hat unmittelbare Folgen bei der Beurteilung der Verkehrsfunktion weiterer Straßen (u. a. für Buchenweg und Akazienweg).

Es wird beschlossen, die Option einer Anbindung der Georg-Klasmann-Straße an die K 232 weiter zu verfolgen.

12. Anfragen und Anregungen

12.1. Dank an scheidenden Pressevertreter

Ratsmitglied Gaidosch bedankt sich beim anwesenden Pressevertreter de Winter, der die NOZ verlassen und an diesem Abend zum letzten Mal die Berichterstattung übernehmen wird, für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren.

12.2. Fahrbahnmarkierung J.-D.-Lauensteinstraße

Ratsmitglied Schulz teilt mit, dass die Fahrbahnmarkierung auf der J.-D.-Lauensteinstraße im Bereich der Firmen Wessels und BLS fehlen.

12.3. Freifläche für Hunde

Ratsmitglied Weidner regt die Einrichtung einer Freifläche für Hunde an. Ratsmitglied Hake erinnert an den bereits vorhandenen Platz des Hundevereins in Adorf.

12.4. Sachstand Sanierung L47

Auf Nachfrage zum Sachstand der notwendigen Sanierung der L47 erläutert Bürgermeisterin Lübbers, dass Verantwortliche in der Verwaltung im ständigen Kontakt zum Straßenbauamt stehen, es aber keinen neuen Sachstand zur Thematik gebe.

12.5. Duschen Umkleidegebäude im Zentrum

Ratsmitglied Stroot teilt mit, dass aus den Duschen der Umkleidekabinen im Zentrum nur kaltes Wasser komme. Hierzu wurde eine Überprüfung zugesagt.

12.6. Nestschaukel Spielplatz Habichtweg

Ratsmitglied van der Stad teilt mit, dass es Beschädigungen an der Nestschaukel auf dem Spielplatz am Habichtweg gebe.

12.7. Aktion zum Weltfrauentag

Ratsmitglied van der Stad erinnert an vergangen Weltfrauentag und stellt fest, dass nach ihrer Ansicht in der Gemeinde Twist zu wenig veranstaltet worden sei.

Bürgermeisterin Lübbers erklärt, dass geplant sei, in der nächsten Sitzung des Gemeinderates einen Bericht der Gleichstellungsbeauftragten auf die Tagesordnung zu nehmen, um über die Aktivitäten zu berichten.

12.8. Umzug Wertstoffhof des Abfallwirtschaftsbetriebes

Ratsmitglied Grünefeld erfragt, ob bereits bekannt sei, wann der Wertstoffhof des Abfallwirtschaftsbetriebes vom jetzigen Standort am „Schwarzen Weg“ zum neuen Standort im

Gewerbe-und Industriegebiet Twist-Siedlung umziehen werde. Hierzu teilt Fachbereichsleiter Schwieters, dass nach seiner Kenntnis der Umzug im Jahr 2023 umgesetzt werden soll. Weitere Information liegen jedoch nicht vor. Es ist vorgesehen, in der nächsten Zeit beim Abfallwirtschaftsbetrieb weitere Informationen zu erfragen.

13. Schließung der öffentlichen Sitzung

Ratsvorsitzender Ählen bedankt sich bei den Anwesenden und schließt um 19:59 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.